

III Die Europäisierung des russischen Rechts

Paul A. Kalinichenko

*Kandidat (Dr. iur.) und Habilitand der Rechtswissenschaften,
Dozent am Lehrstuhl für Europarecht an der Moskauer Staatlichen-
Juristischen O.E. Kutafin Akademie*

Deutsche Zusammenfassung von Olga Prokopyeva und Carolin Laue.

Übersicht:

- 1 Einführende Bemerkungen und Definitionen**
- 2 Die Europäisierung des russischen Rechts und der Rechtskultur: Geschichte und Gegenwart**
- 3 Die Europäisierung der russischen Gesetzgebung**
 - 3.1 Rezeption oder Harmonisierung?**
 - 3.2 Die Europäisierung des Verfassungsrechts**
 - 3.3 Die Europäisierung des Zivilrechts**
 - 3.4 Die Europäisierung des öffentlichen Rechts**
- 4 Die Europäisierung der russischen Rechtsprechung**
- 5 Abschließende Bemerkungen**

1 Einführende Bemerkungen und Definitionen

Der Begriff „Europäisierung“ wird in der russischen Sprache seit dem 18. Jahrhundert verwendet, um den Prozess der Umstrukturierung des Gesellschaftssystems im „europäischen Sinne“ zu bezeichnen. Der Begriff der Europäisierung ist recht vielfältig, da sich kein einheitlicher Ansatz zur Verwendung dieses Begriffs herausgebildet hat und auch keine einheitliche Definition existiert. Nach russischer Ansicht und der hier vertretenen Meinung umfasst der Begriff „Europäisierung“ mehrere Bedeutungsinhalte. Zunächst bezeichnet die Europäisierung den Einfluss europäischer Prozesse und Erscheinungen auf die russische Gesellschaft. Zweitens kann Europäisierung als Prozess der Einbeziehung Russlands in diese europäischen Vorgänge angesehen werden. Drittens stellt die Europäisierung eine historische Tradition dar. Viertens bedeutet Europäisierung die Übernahme der fortschrittlichen Praxis und Erfahrung europäischer Nationen in Russland.

Unter der Europäisierung des Rechts versteht man gewöhnlich die im nationalen Rechtssystem erfolgte Übernahme bestimmter rechtssystematischer Eigenschaften, die für alle europäischen Rechtsmodelle kennzeichnend sind. Dies erfasst die Übernahme von gemeinsamen rechtlichen Traditionen der europäischen Kultur und Zivilisation. Die moderne Europäisierung des russischen Rechts ist sowohl dadurch gekennzeichnet, dass das Rechtssystem mittels Rezeption von Rechtsvorschriften anderer europäischer Staaten umgestaltet wird, als auch durch die Wahrnehmung von Regeln und Standards der EU, die 27 Staaten vereint und als Normgeber der gemeinsamen europäischen Vorschriften fungiert. Der Einfluss der EU ist durch die schnelle Entwicklung des Integrationsprozesses bedingt, die die Europäisierung der Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten und die Gründung eines eigenen Rechtsmodells, dem „*acquis communautaire*“, hervorgerufen hat. Die EU spielt eine anerkannte führende Rolle in der europäischen Integration und nimmt für sich einen eigenen Platz auf der Weltbühne in Anspruch.

Die EU und Russland sind Nachbarn und Haupthandelspartner, die in naher Zukunft noch engere Beziehungen miteinander verbinden werden. Damit macht es schon aus Vernunfts- und

Zweckmäßigkeitsaspekten Sinn, besser aufeinander abgestimmte Regelungen und Standards auf dem Gebiet der Außenwirtschaft, dem Handels- und Dienstleistungsmarkt sowie im Bereich der Investitionen zu entwickeln. Dieser Prozess ist heute dank der relativen Transparenz des russischen Rechtssystems möglich. Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung aus dem Jahr 1993 macht die internationalen Mechanismen, die diesen Prozess gewährleisten, zu einem Teil des russischen Rechtssystems. Die Europäisierung des russischen Rechts in der Gegenwart bedeutet die Europäisierung der gesamten Rechtskultur in Russland. Sie schließt die Modernisierung der Rechtsordnung auf Grundlage europäischer Standards sowie die Europäisierung der russischen Rechtsprechung ein.

2 Die Europäisierung des russischen Rechts und der Rechtskultur: Geschichte und Gegenwart

Die Europäisierung ist schon seit Jahrhunderten eine Tendenz in der Entwicklung des russischen Rechts. Noch in der alten Rus im 8.–10. Jahrhundert wurden eine Reihe von Verträgen mit Byzanz geschlossen, die das alte russische Recht erheblich beeinflusst haben. Unter der Regierung von Zar Peter dem Großen erlebte die Europäisierung eine Blütezeit. Das von ihm im 18. Jahrhundert geschaffene Reich bekam ein modernes Rechtssystem, das viele westeuropäische öffentlich- und zivilrechtliche Normen rezipierte.

Eine neue Welle der Europäisierung begann mit den Reformen Ende des 20. Jahrhunderts und Anfang des 21. Jahrhunderts. Diese Entwicklung war mit dem Bestreben Russlands verbunden, einen würdigen Platz in einer sich globalisierenden Welt einzunehmen. Die Analyse der europäischen Erfahrungen in der Jurisprudenz sowie die Verbreitung dieser Kenntnisse bilden die Voraussetzung für die Entwicklung einer qualitativ neuen Rechtskultur in Russland sowie für die Ausbildung moderner Juristen und die Erweiterung des beruflichen Horizonts bereits praktizierender Juristen. Das Lehren von Europarecht an den russischen Universitäten trägt zur Ausmerzung des Rechtsnihilismus und zur Entstehung einer echten Rechtsstaatskultur in Russland bei.

Ich möchte daran erinnern, dass die Rechtswissenschaft in Russland seit 300 Jahren gelehrt wird. Die ersten Rechtsgelehrten kamen aus Deutschland und Holland. Das ermöglichte die Gründung eigener Rechtsschulen im russischen Zarenreich. Heutzutage wiederholt sich die Geschichte im demokratischen Russland: Deutsche und holländische Professoren halten Vorlesungen in Russland, während die Studenten und Promovierenden an europäischen Universitäten studieren. Die Ergebnisse werden nicht lange auf sich warten lassen.

3 Die Europäisierung der russischen Gesetzgebung

3.1 Rezeption oder Harmonisierung?

Die Europäisierung der russischen Gesetzgebung besteht in der Modernisierung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage der europäischen Erfahrung. Die Modernisierung des Rechts erfolgt durch eine qualitative Veränderung des existierenden Rechtssystems mithilfe von Erfahrungen aus westlichen Rechtssystemen. Dabei soll die organische Geschlossenheit unter Wahrung der Kontinuität bei der Entwicklung eines eigenen Rechtssystems nicht verletzt werden. Das Recht kann so am effektivsten seine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen. Die Modernisierung erfolgt auf der Grundlage zweier Instrumente: Rezeption und Harmonisierung.

Die erste historische Form der Europäisierung des russischen Rechts stellt die Modernisierung seiner Regelungen aufgrund der Rezeption von Rechtsvorschriften westlicher Staaten dar. Dieser Prozess ist organisch, da die grundlegenden Vorschriften im russischen Recht aus dem klassischen römischen Recht stammen, die auch von anderen europäischen Staaten übernommen wurden. Es ist auch allgemein bekannt, dass die moderne russische Verfassung, das Zivilgesetzbuch der RF, das Strafgesetzbuch der RF, das Steuergesetzbuch der RF, das Arbeitsgesetzbuch der RF und andere allgemeine und besondere Rechtsvorschriften aufgrund der gründlichen Analyse von Rechtsvorschriften europäischer Staaten ausgearbeitet worden sind und ihre Rechtsvorschriften rezipieren. Außerdem ist

es wichtig, dass das Instrument der Rezeption unter Berücksichtigung der Normen des russischen Rechtssystems genutzt wird.

Beachtenswert ist die Tatsache, dass nicht nur die Rechtsnormen der einzelnen europäischen Staaten übernommen werden sondern auch solche, die auf der Ebene der EU bereits harmonisiert worden sind. Ein Beispiel hierfür ist die Rezeption der deutschen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer, die entsprechend einer EU-Richtlinie harmonisiert wurden. Ein weiteres Beispiel ist der Einfluss des europäischen Rechts auf die Rechtsvorschriften des russischen Zivilgesetzbuches der RF für das Recht der juristischen Personen. Diese Prozesse entwickelten sich in den 90er Jahren besonders stark.

Heute erfolgt die Europäisierung der Gesetzgebung durch Annäherung der Regeln und Standards auf der Grundlage eines europäischen Modells. Vor allem sind es die europäischen Menschenrechte, die, wie oben gesagt, durch Art. 15 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1 der russischen Verfassung Teil des russischen Rechtssystems geworden sind. Außerdem wird die Annäherung der russischen Rechtsordnung an europäische Standards durch die Vereinfachung und Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem wichtigsten Handelspartner, der EU, begleitet. Die Europäisierung des russischen Rechts unterscheidet sich allerdings von den EU-Mitgliedsstaaten dadurch, dass Russland nicht verpflichtet ist, sein Rechtssystem vollständig zu harmonisieren. Die partielle Harmonisierung erfolgt in den 15 Bereichen, die in dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus dem Jahr 1997 und in den Road Maps for Four Common Spaces (2005) vereinbart wurden. Somit kann man zusammenfassend sagen, dass die Europäisierung des russischen Rechts ein Prozess der Wahrnehmung der progressiven europäischen Erfahrung ist.

Schließlich ist die Annäherung der Rechtsregulierung durch die Tätigkeit der internationalen Organisationen bedingt. Hierbei geht es um die Harmonisierung des russischen Rechts mit den Standards und Regeln der OECD sowie der WTO, der Russland in näherer Zukunft beitreten möchte, sowie der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), deren Tätigkeiten ebenfalls die Gesetzgebung der EU maßgeblich beeinflussen.

3.2 Die Europäisierung des russischen Verfassungsrechts

Die Verfassung der Russischen Föderation trat am 12.12.1993 durch Volksabstimmung in Kraft und war das Ergebnis radikaler Reformen in der russischen Gesellschaft. Sie bildete die Basis für die Übernahme europäischer Standards und Regelungen und ist Grundlage für die gegenwärtige Rechtsreform. Sie wurde indirekt durch verfassungsrechtliche Normen der EU beeinflusst. Die Verfassung entspricht dem europäischen Standard, spiegelt die gemeinsamen Werte der europäischen Kultur wider und stellt eine dauerhafte und sichere Grundlage für die Europäisierung des russischen Rechts dar.

Das Inkrafttreten der russischen Verfassung ist fast zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Maastricht-Vertrages zusammengefallen. Beide Dokumente erklärten die Achtung der Menschenrechte zum Hauptprinzip bei der Gestaltung politischer Macht. Im Lissabonvertrag wurden diese europäischen Werte in Art. 2 festgesetzt. Die Normen der russischen Verfassung und des EU-Vertrages über die Gestaltung politischer Macht in der Gesellschaft sind sinngemäß und sprachlich nahezu vergleichbar. Die Normen, die die Grundlagen für die Rechtsordnung bilden, sind in ihrem politischen und gesellschaftlichen Kern identisch. Genau das ermöglicht die Übernahme einzelner Merkmale des europäischen Rechtssystems in das russische Recht.

Art. 79 der russischen Verfassung bildet sie Rechtsgrundlage für die Beteiligung Russlands an internationalen Organisationen. Somit gibt die Verfassung „grünes Licht“ für die europäische Integration des Landes. Im Jahr 1994 wurde das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen Russland und der EU unterzeichnet. Daher sind aus einfachen zwischenstaatlichen Beziehungen vielmehr Partnerschaftsbeziehungen geworden, die gemeinsame Ziele in der Zusammenarbeit voraussetzen (darauf verwies der EuGH in seiner Entscheidung zur Rechtssache Simutenkov, EuGH-Urteil vom 12. 4. 2005 – C-265/ 03). Außerdem ist das PKA gemäß Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung wiederum Teil des russischen Rechtssystems und seine Vorschriften genießen im Kollisionsfall Vorrang. Die russischen Gerichte können das PKA direkt anwenden. In der Praxis sind schon mehrere Fälle der

Anwendung des PKA durch russische Gerichten unterschiedlichster Instanzen vorgekommen.

Ferner wurde Russland im Jahr 1997 Mitglied im Europarat und trat der Europäischen Menschenrechtskonvention bei. Damit erkannte Russland die Verbindlichkeit der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an.

Die Verfassung Russlands legte den Grundstein für die größte Reform aller Zeiten in Russland. Sie bildete das Fundament für viele grundlegend neue Gesetze in allen Rechtsbereichen. Dieser Prozess dauert weiterhin an. Laut dem PKA beabsichtigt Russland, seine Rechtsordnung mit den Normen und Regelungen der EU in Einklang zu bringen. Gemäß Art. 55 des Abkommens sind 15 Bereiche der Annäherung vorgesehen. Dazu gehören beispielsweise die Bankentätigkeit, das Bilanzrecht und die Besteuerung von Unternehmen, das Arbeitsschutzrecht, Gewährung von Finanzdienstleistungen usw. Zweifelsohne machte man sich in der alle Rechtsbereiche umfassenden Rechtsreform die Erfahrung der EU zunutze. Daher ähneln russische Rechtsvorschriften vielfach den europäischen Regelungen. Es gibt aber einige verfassungsrechtliche Nuancen, die oft übersehen werden. Einige Bereiche für die Annäherung, die das PKA vorsieht, fallen nämlich gemäß Art. 72 der russischen Verfassung in die Zuständigkeit der föderalen Behörden und der Föderationssubjekte, wie z. B. der Umweltschutz. Bedeutet dies nun, dass die Föderationssubjekte ihre Rechtsvorschriften selbständig harmonisieren können, ohne dass gleiches auf föderaler Ebene geschieht? So, wie es beispielsweise in Deutschland oder Holland möglich ist? In Russland existiert kein staatliches Programm für die Harmonisierung der Rechtsordnung, das solche Fragen beantworten würde. Die Harmonisierung der russischen Rechtsordnung hat einen pragmatischen Charakter und dient den kurzfristigen Interessen des Marktes und der Großunternehmen. Meiner Ansicht nach verstößt das Fehlen eines solchen Programms im Bereich der Rechtsharmonisierung gegen die Verfassung. Es bedarf daher der Ausarbeitung eines solchen Programmes. Die dadurch entwickelten Vorschriften könnten sowohl eine Grundlage für die Annäherung des russischen Rechts an das EU-Recht darstellen als auch für die Annäherung des russischen Rechts an die Regeln und Standards der WTO und OECD.

3.3 *Die Europäisierung des russischen Privatrechts*

Das russische Zivilrecht wurde in den letzten 15–20 Jahren vollständig novelliert. Dabei sind Regelungen über juristische Personen, über eine Reihe von Finanzdienstleistungen sowie der Arbeitsschutz im Sinne der Regelungen und Standards der EU harmonisiert worden.

Eine neue Etappe in der Europäisierung des russischen Zivilrechts begann mit dem Präsidialerlass vom 18. Juli 2008 Nr. 1108 „Über die Reform des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“. Dieser Erlass bestimmt u. a. folgende Ziele der aktuellen Zivilrechtsreform: „...die Annäherung der Rechtsvorschriften des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation an die entsprechenden Regelungen im EU-Recht...“ und „...die Umsetzung der neuesten positiven Erfahrungen, die aus der Modernisierung der europäischen Zivilgesetzbücher gezogen wurde, in der Zivilrechtsgesetzgebung der Russischen Föderation...“. Somit ist dies der allererste Fall in der russischen Geschichte, dass man die Harmonisierung des russischen Rechts mit den Regelungen und Standards der EU innerstaatlich ausdrücklich festgelegt hat.

Auf der Grundlage des genannten Präsidialerlasses wurde im Jahr 2009 die „Konzeption der Entwicklung der Zivilrechtsordnung der Russischen Föderation“ ausgearbeitet. Zugleich wenden aber einige russische Rechtswissenschaftler ein, dass die Rezeption des ausländischen Zivilrechts zurückhaltender erfolgen müsste und die nationalen Interessen und Bedürfnisse der russischen Marktwirtschaft berücksichtigen sollte.

3.4 *Die Europäisierung des russischen Verwaltungsrechts*

Das öffentliche Recht in Russland ist ebenfalls erheblich europäisiert. Eine Analyse des Art. 55 des PKA ergibt, dass die Mehrheit der Bereiche für die Annäherung im öffentlichen-rechtlichen Bereich liegt. Am meisten harmonisierte der russische Gesetzgeber die Normen aus dem Zoll- und Steuerrecht mit den EU-Standards.

Die Europäisierung betrifft ferner das Strafrecht. Die Schwierigkeiten liegen hier vor allem im Bereich des Umweltrechts, da das russische Strafgesetzbuch die Haftung juristischer Personen

nicht kennt. Allerdings verlangen EU-Richtlinien nur noch die Einführung „effektiver und verhältnismäßiger Sanktionen“ bei der Verletzung von EU-Vorschriften in solchen Bereichen wie Wettbewerb, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz, Transport etc. Entgegen der Meinung einiger europäischer Rechtswissenschaftler kann man daher Russland in diesem Punkt kaum vorwerfen, dass das russische Strafrecht europäischen Standards nicht entspricht.

Der wichtigste Schritt in Richtung Europäisierung betrifft die Änderungen der Rechtsvorschriften im Bereich der technischen Regulierung. Das Föderale Gesetz „Über die technische Regulierung“ aus dem Jahr 2002 wurde am 30. Dezember 2009 umfassend geändert. Danach wurde der russischen Regierung die Befugnis eingeräumt, Forderungen der EU auf dem Gebiet der technischen Regulierung schon vor dem Erlass eines entsprechenden Gesetzes umzusetzen. Somit führt Russland nicht nur Maßnahmen der Harmonisierung durch, sondern verfügt auch über Mechanismen für die direkte Rezeption des EU-Rechts.

Im Bereich des Beamtenrechts hat die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit einigen russischen staatlichen und privaten Organisationen von 2002 bis 2006 eine Reihe von Projekten durchgeführt und Empfehlungen zur Verbesserung der beamtenrechtlichen Vorschriften ausgearbeitet. Leider fanden die Projektergebnisse keine Umsetzung. Besonders bedauerlich ist dies angesichts der vielen Korruptionsprobleme in Russland. Ähnlich ist die Situation im Bereich des Umweltrechts.

4 Die Europäisierung der russischen Rechtsprechung

Eine weitere Form der Europäisierung des russischen Rechts findet in der Rechtsprechung statt. Die russischen Gerichte wenden das europäische Recht im Rahmen ihrer Tätigkeit an. Es gibt mittlerweile Tausende von Fällen, in denen die Gerichte unterschiedlichster Instanzen, einschließlich der obersten Gerichte Russlands, primär- und sekundärrechtliche Quellen der EU und Präzedenzfälle ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben. In mehr als 20 Fällen wurden die bilateralen Verträge zwischen der EU und der Russischen Föderation angewandt. Am häufigsten ziehen russische Gerichte das europäische Recht bei der Entscheidung von zoll-, steuer- und handelsrechtlichen Streitigkeiten heran. So wurden im Zeitraum 2002–2007 zwei- bis zweieinhalbmal mehr Entscheidungen als im Zeitraum 1997–2002 gefällt, in denen russische Gerichte auf europarechtliche Vorschriften verwiesen haben. Im Zeitraum 2008–2009 wurden so viele ähnliche Entscheidungen getroffen wie in den letzten zehn Jahren insgesamt.

Der erste Verweis auf die Rechtsvorschriften des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist in einer Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation aus dem Jahr 1997 zu finden. Die russischen Gerichte betonen den grundlegenden Charakter des Art. 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens für die Partnerschaft zwischen Russland und der EU. In diesem Art. wurde das Prinzip der Achtung der demokratischen Grundlagen und Menschenrechte verankert. Die Achtung der Menschenrechte, Freiheiten und des Rechtsstaats korrespondiert mit den Vorschriften der russischen Verfassung aus dem Jahr 1993. In der Gerichtspraxis finden sich Bestätigungen dafür, dass diese Prinzipien normativen Charakter haben und die wichtigsten humanistischen Werte der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation darstellen.

Ein weiteres Beispiel für die Internationalisierung der russischen Rechtspraxis findet sich in der aufsehenerregenden Gerichtsentscheidung in der Sache „YUKOS“. Das Moskauer Schiedsgericht erkannte in seiner Entscheidung am 21. Dezember 2005 die Entscheidung des High Court of England and Wales

über die Forderung von 475.284.466,67 US \$ gegen YUKOS an und ordnete deren Vollzug an.

Die russischen Gerichte sehen in der Regelung des Art. 98 PKA eine Ergänzung zu Art. 2 PKA. Dieser wird nicht nur direkt angewandt sondern auch extensiv ausgelegt. Es ist also möglich, bei den russischen Gerichten den Vollzug ausländischer Gerichtsentscheidungen zu beantragen. Das PKA stellt hierfür eine Rechtsgrundlage dar.

In der Sache „OAO Werk Nałčikskij“ hat das Berufungsgericht festgelegt, dass die Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nur dann in Betracht kommt, wenn dies ein Abkommen zwischen Russland und der EU vorsehen würde. In der Sache „Lobačev“ hat das Gericht entschieden, dass die Klausel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die das Recht auf effektiven und schnellen Rechtsschutz und gerechtes Verfahren gewährt, nicht anwendbar ist.

Weitaus häufiger wird in der Praxis jedoch auf sekundäres EU-Recht verwiesen. Das ist eine Folge der Rechtsharmonisierung. Die russischen Gerichte verweisen auf das EU-Recht in Fragen des Zoll- und Steuerrechts sowie auf Standards im Bereich der technischen Regulierung.

Die Europäisierung des russischen Rechts führt nicht nur zum Rechtsvergleich der russischen Rechtsvorschriften mit solchen der EU, sondern auch zum Vergleich der gerichtlichen Praxis mit der Praxis des EuGH. Das Moskauer Schiedsgericht hat in der Sache „Adidas v. Steuerinspektion“ und „Business-Center OOO ‚Krylatskij‘ v. Steuerinspektion“ nicht nur auf die Regelungen der 6. Steuerrichtlinie verwiesen sondern auch auf die Entscheidungen des EuGH „Optigen ltd.“ und „Federation of Technological Industries“.

Die russischen Gerichte beschränken sich bei der Anwendung des europäischen Rechts nicht auf den Rahmen des Art. 55 PKA. So hat das Verfassungsgericht der Russischen Föderation in der Sache „Die Mütter von Beslan“ auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung verwiesen. Das Gericht hat erklärt, dass dieses europäische Dokument einen Orientierungspunkt für die Staaten im Kampf gegen den Terrorismus darstellt.

5 Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das heutige russische Rechtssystem erheblich europäisiert ist. Das russische Recht beeinflusst aber auch seinerseits das europäische Recht. In diesem Fall spricht man vom sog. „*acquis de la Russie*“, d. h. die „Russifizierung“ des europäischen Rechts. Das modernisierte russische Recht kann als Model für die Europäisierung des Rechts ehemals sowjetischer und zentralasiatischer sozialistischer Staaten dienen, zuvorderst für Kasachstan und Weißrussland, die mit Russland seit dem Jahr 2009 eine Zollunion bilden.

Die Europäisierung des russischen Rechts dient dazu, die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen mit der EU zu regeln. Mit ihrem stetigen Wachstum bedarf es nicht nur der Regelung auf bilateraler Vertragsbasis sondern auch der Einführung allgemeingültiger, ähnlicher Prinzipien, Standards und Regelungen mit dem Ziel, die Wirtschaftsvorgänge zu erleichtern und neue Horizonte für den Wirtschaftsverkehr und die Gesellschaft zu eröffnen. Die Europäisierung fördert außerdem die Festigung des Grundsatzes des Gesetzesvorranges in Russland. Die Europäisierung ist heute ein Symbol des Fortschritts .

Im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen zwischen Russland und der EU wird ein künftiger Vertrag über eine strategische Partnerschaft vorbereitet. Er wird einen neuen Impuls für die weitere Europäisierung des russischen Rechts geben. Leider wurden all diese Prozesse bislang nur unzureichend wissenschaftlich untersucht. Das macht deutlich, wie wichtig die Realisierung neuer wissenschaftlicher Projekte im internationalen, europäischen und ausländischen Recht ist, mit deren Hilfe ihr Einfluss auf das russische Recht besser untersucht werden könnte.